

Georg Ernst Werpup

**Als die Nothwendigkeit erfordert/ daß aus jedwedem Ampt eine unter des Ampts-  
Notarii Hand und Siegel ausgestellte beglaubte copei des Ampts états woraus  
unter andern der Unterthanen Korn- und Geld præstanda zu ersehen ... :  
Schwerin den 4. Augusti. 1719.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1717]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88664349X>

Druck Freier  Zugang






Es die Nothwendigkeit erfordert / daß aus jedwedem Ampt eine unter des Ampts Notarii Hand und Siegel ausgestellte beglaubte copei des Ampts états woraus unter andern der Untertanen Korn- und Geld præstanda zu versehen / mit dem aller fordersahmsten anhero eingeschicket werde ; So haben die sämtliche respective Ampts Hauptleute und Beampte der Fürstenthümer Schwerin / Büstrau und des Stifts Schwerin bei welchen dergleichen vorhanden ist / sich danach gebührend zu achten / solchen innerhalb 14. tagen à dato insinuationis ohnfehlbar einzuschicken / und weillen verlauten will / daß die Untertanen schon häufig neu Korn zu marckte bringen / mit aller Sorgfalt dahin zusehen / daß das einem jedweden Ampte enquotirte hiesigem Fürstl. Kornboden und Maarstall gewidmete Korn / Heu und Stroh quantum nicht vergriffen / sondern zu gehöriger und rechter Zeit dahin geliefert werden möge / wiederigen ohnverhoffeten fals Sie die Beampte dafür einstehen / und den Mangel ex propriis erstatten sollen. Schwerin den 4. Augusti. 1719.


Zur Kaiserlichen Execution gegen  
 Mecklenburg Schwerin Verordneter  
 Cammer und Casse Director.

*G. Weyrup*

*MK-4060.(28)<sup>24</sup>*


  
 In die Stadt Rostock

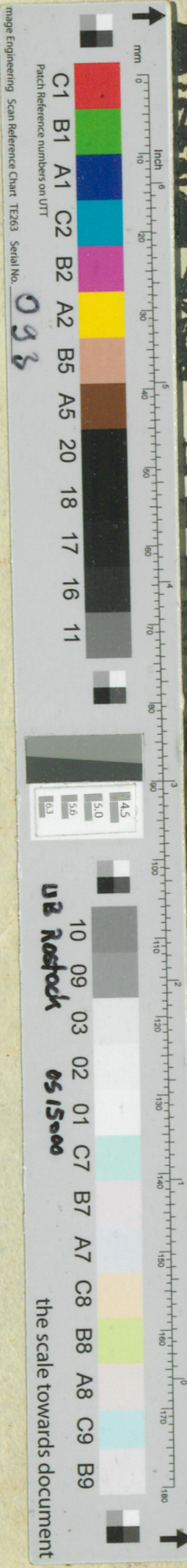
Es ist den 4. August 1718  
 Durch die Herren Rostocker  
 Magistrate in der Stadt  
 Rostock den 4. August 1718  
 Durch die Herren Rostocker  
 Magistrate in der Stadt  
 Rostock den 4. August 1718  
 Durch die Herren Rostocker  
 Magistrate in der Stadt  
 Rostock den 4. August 1718



ex proprio...  
 4 Augusti 1718.

Zur Rade...  
 Rostock und Calle Director

1918/9 S. 244



Es die Nothwendigkeit  
 erfordert / daß aus jedwedem  
 Ampt eine unter des Ampts  
 Notarii Hand und Siegel  
 ausgestellte beglaubte copei  
 des Ampts états woraus  
 idernder Unterthanen Korn- und Geld  
 nda zu ersehen / mit dem aller fordersahm-  
 ero eingeschicket werde ; So haben die  
 he respective Ampts-Hauptleute und  
 te der Fürstenthümer Schwerin / Bü-  
 d des Stifts Schwerin bei welchen der-  
 verhanden ist / sich danach gebührend zu  
 solchen innerhalb 14. tagen à dato insi-  
 nis ohnfehlbar einzuschicken / und weilm  
 n will / daß die Unterthanen schon häufig  
 n zn marckte bringen / mit aller Sorgfalt  
 sehen / daß das einem jedweden Ampte  
 irte hiesigem Fürstl. Kornboden und  
 all gewidmete Korn / Heu und Stroh  
 m nicht vergriffen / sondern zu gehö-  
 nd rechter Zeit dahin geliefert werden  
 wiedrigen ohnverhoffeten fals Sie  
 mpte dafür einstehen / und den Mangel  
 priis erstatten sollen. Schwerin den  
 gusti. 1719.

Zur Kaiserlichen Execution gegen  
 Mecklenburg Schwerin verordneter  
 Cammer und Casse Director.

*G. Verpus*

*MK-4060.(28)<sup>24</sup>*